

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 49/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Herbert und Maria W [REDACTED] ,
I [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED]-I [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die S [REDACTED] und D [REDACTED] B [REDACTED] e.G.,
vertreten durch den Vorstand, B [REDACTED], dieser vertreten
durch die T [REDACTED] der G [REDACTED] W [REDACTED],
Von-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp

am 18. Oktober 1984

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 9. Februar 1984 - 5 U 44/83 -
wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 80.000 DM

G r ü n d e

Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu.
Das Rechtsmittel hat auch im Ergebnis keine Aussicht
auf Erfolg.

1. Dadurch, daß die Beklagte ihre Forderungen auf ein
Abwicklungskonto umgebucht hat, ist keine neue Schuld
mit kürzerer Verjährung entstanden.

- 3 -

2. Die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe die Kläger gemäß § 139 ZPO zu einer Erledigungserklärung in Höhe von 14.000 DM veranlassen müssen, ist unbegründet.

Die Beklagte hatte bereits in ihren Schriftsätzen vom 26.8. und 12.11.1982 die Zahlung von 14.000 DM bestätigt und die Unzulässigkeit der Vollstreckung in dieser Höhe anerkannt. Erst danach, im Termin am 22.12.1982, ist die Klage auf diesen Betrag erweitert worden. Ihr fehlte daher insoweit von vornherein das Rechtsschutzbedürfnis; eine Erledigungserklärung nach § 91 a ZPO kam nie in Betracht.

Krohn

Boujong

Richter Dr. Engelhardt
hat Urlaub und kann
daher nicht unterschreiben

Krohn

Halstenberg

Werp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)